# Der SV-Komm

**Herausgegeben von**

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler**
Universität Salzburg

**Hon.-Prof. Dr. Rudolf Müller**
Verfassungsgerichtshof

**Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil**
Universität Salzburg

---

54. Lieferung

§§ 453, 454, § 455 Rz 1 – 32 ASVG

bearbeitet von

**Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl**
Universität Wien

§ 455 Rz 33 – 65, §§ 456, 456 a ASVG

bearbeitet von

**RAA Mag. Alexander Brenneis**
Kanzlei Eisenberger & Herzog, Graz/Wien

---

Wien 2013
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

ISBN 978-3-214-09493-5
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn

# Abschnitt VII
# Satzung, Krankenordnung und Geschäftsordnungen

## Satzung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes)

**§ 453. (1) Die Satzung hat, soweit dies gesetzlich vorgesehen und nicht der Regelung durch die Krankenordnung überlassen ist, die Tätigkeit der Versicherungsträger zu regeln und insbesondere Bestimmungen zu enthalten:**

**1. über Rechte und Pflichten der Versicherten (Anspruchsberechtigten) sowie der Beitragsschuldner;**

**2. über die Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte;**

**3. über die in regelmäßigen Abständen abzuhaltenden Informationsveranstaltungen, zu der Versicherte und Dienstgeber einzuladen sind;**

**4. über die Zahl der Mitglieder der Beiräte und deren Bestellung.**

**(2) Durch die Satzung des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung (Trägerkonferenz) oder des Vorstandes (Verbandsvorstandes) fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) drohenden Schadens bzw. zur Sicherung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) entgehenden Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes (des/der Verbandsvorsitzenden) des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) zu regeln sind, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Verfügungen sind im Einvernehmen mit den Stellvertretern des Obmannes (des/der Verbandsvorsitzenden) zu treffen, bei ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. Der Obmann (der/die Verbandsvorsitzende) hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.**

**(3) Änderungen der Mustersatzung (§ 455 Abs. 2 und 3), der Satzung des Hauptverbandes (§ 454) oder der Satzungen der Versicherungsträger, die durch Änderungen der Rechtslage oder der Vertragslage (§ 338 Abs. 1) erforderlich oder zulässig geworden sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit dem sich die damit zusammenhängende Rechtslage oder Vertragslage (§ 338 Abs. 1) geändert hat.**

*IdF BGBl I 2009/84*

## Satzung des Hauptverbandes

**§ 454. Die Satzung des Hauptverbandes hat außer den im § 453 Abs. 1 Einleitung und Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen auch Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Verbandszwecke zu enthalten.**

*IdF BGBl 1994/20*

**Parallelbestimmungen:** § 225 GSVG, § 213 BSVG, § 158 B-KUVG, § 85 NVG.

**Literatur:** *Antoniolli,* Die Überprüfung von Satzungen, JBl 1949, 61; *Eberhard,* Das autonome Satzungsrecht und seine Perspektiven, in *Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft* (Hrsg), Selbstverwaltung in Österreich (2009) 25; *Günther,* Verfassung und Sozialversicherung (1994); *Haider,* Zur Selbstverwaltung der österreichischen Sozialversicherung, SozSi 1988, 473; *Holoubek,* Eingriff in die Selbstverwaltung, in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 107; *Jabloner,* Die Mustersatzung im

Sozialversicherungsrecht, ZAS 1977, 91; *Korinek,* Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, ZAS 1972, 163 und 211; *Krejci/Novak,* Probleme der Trinkgeldpauschalierung (§ 44 Abs 3 ASVG) im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, VersRdSch 1979, 181; *Lienbacher,* Legalität im Sozialversicherungsrecht, in *Kneihs/Lienbacher/Runggaldier,* Wirtschaftssteuerung 357; *H. Mayer,* ZAS 1981, 149 (EAnm); *Öhlinger,* Rechtsetzung in der Sozialversicherung, DRdA 1982, 281; *Öhlinger,* Die Bedeutung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, DRdA 2002, 191; *Öhlinger,* Verankerung von Selbstverwaltung und Sozialpartnerschaft in der Bundesverfassung, JRP 2008, 186; *Rebhahn,* Probleme der Normsetzung durch die und in der Sozialversicherung, in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67; *Schäfer,* Sekundärnormen im Bereich der Sozialversicherung, SozSi 1979, 297; *Spanner,* Zur Überprüfung von Satzungen durch den Verfassungsgerichtshof, JBl 1952, 151; *Stolzlechner,* ZAS 1975, 190 (EAnm); *Walter,* Anmerkung zu VwGH 16. 2. 1966, Zl 1866/65, ZAS 1967, 25; *Winkler,* Die Institutionen personaler Selbstverwaltungskörper in der Ordnung des Rechts, in *Winkler* (Hrsg), Studien zum Verfassungsrecht (1991) 281 (= im Wesentlichen *Winkler,* Rechtspersönlichkeit und autonomes Satzungsrecht als Wesensmerkmale in der personalen Selbstverwaltung, ÖJZ 1991, 73); *Zellenberg,* Selbstverwaltung neu? in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2009 (2009) 149.

**Übersicht**


| | Rz |
|---|---|
| I. Entwicklung und Bedeutung | 1 – 20 |
| A. Entwicklung | 1 – 4 |
| B. Satzung im Rechtsquellensystem | 5, 6 |
| C. Satzung als Essentiale der Selbstverwaltung | 7 – 11 |
| D. Satzung in der SV | 12 – 20 |
| II. Formale Voraussetzungen der Satzung | 21 – 34 |
| A. Satzungsgebende Organe | 21 – 24 |
| B. Beschlusserfordernisse | 25, 26 |
| C. Aufsichtsbehördliche Genehmigung | 27, 28 |
| D. Kundmachung und Inkrafttreten (§ 453 Abs 3) | 29 – 34 |
| III. Inhaltliche Voraussetzungen der Satzung | 35 – 69 |
| A. Gesetzliche Zuweisung (§ 453 Abs 1 Einleitung) | 35 – 39 |
| B. Obligatorische Satzungsinhalte nach § 453 Abs 1 Z 1 – 4 und § 454 | 40 – 49 |
| C. Fakultativer Satzungsinhalt nach § 453 Abs 2 | 50 – 62 |
| D. Sonstige im ASVG vorgesehene Satzungsinhalte | 63 – 69 |


## I. Entwicklung und Bedeutung

### A. Entwicklung

**1** Die Regelungen der §§ 453 und 454 über die Satzung fanden sich bereits in der Stammfassung des ASVG; sie wurden seither mehrfach novelliert und enthalten heute drei verschiedene Anordnungen: § 453 Abs 1 und § 454 verpflichten zunächst die VTr und den HV, in ihrem Bereich eine Satzung zu erlassen und darin bestimmte Inhalte zu regeln. § 453 Abs 2 ermächtigt sodann die VTr und den HV, in ihrer Satzung eine Notverfügungskompetenz zu schaffen. § 453 Abs 3 sieht schließlich vor, dass (Muster-)Satzungsänderungen in bestimmten Fällen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen.

**2** In § 453 Abs 1 ist aus der Stammfassung wörtlich nur mehr die Anordnung erhalten, dass die **Satzung** die „Tätigkeit der Versicherungsträger" zu regeln hat und dass dazu insb Vorschriften über die „Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte" gehören. Die übrigen in Abs 1 exemplarisch normierten Satzungsinhalte wurden nach 1955 zunächst reduziert (BGBl 1976/704), dann mit BGBl 1994/20 neu festgesetzt und in der Folge noch einmal verringert (BGBl I 2000/43). Auf die Nov BGBl 1994/20 geht auch zurück, dass die Tätigkeit der VTr nur insoweit durch Satzung zu regeln ist, als „dies gesetzlich vorgesehen" ist. Mit derselben Nov erhielt § 454 über die Satzung des HV seine heute geltende Fassung. Dass der

Krankenordnung vorbehaltene Angelegenheiten von der Satzungspflicht ausgenommen sind, sieht § 453 Abs 1 seit BGBl 1962/13 unverändert vor.

Die in § 453 Abs 2 zum fakultativen Satzungsinhalt erklärte **Notverfügungskompetenz** geht dem Grunde nach auf die Nov BGBl 1986/111 zurück. In der Folge wurden nur mehr die Organe, denen Notkompetenzen übertragen werden dürfen, geändert bzw ihre Bezeichnung an die geänderte Organisation der SV angepasst (BGBl 1994/20, I 2001/99, I 2004/171). **3**

Die in § 453 Abs 3 erteilte Ermächtigung, (Muster-)Satzungsänderungen **rückwirkend** in Kraft treten zu lassen, wurde erstmals mit BGBl 1996/411 erteilt, und zwar für Anpassungen an eine neue Gesetzes- oder Vertragslage. Die Nov BGBl I 2009/84 dehnte diese Ermächtigung dann auf Anpassungen an eine neue Rechts- oder Vertragslage aus. **4**

## B. Satzung im Rechtsquellensystem

Die Einordnung der Satzung in das Rechtsquellensystem des B-VG bereitete der Lehre nicht nur im Bereich der SV, sondern ganz allg in der Selbstverwaltung zunächst gewisse Schwierigkeiten. Heute wird die Satzung aber in Österreich einhellig als V aufgefasst (stRsp; VfGH B 11/53, VfSlg 2525; V 3/59, VfSlg 3709; V 17/77, G 28/77, VfSlg 8698; V 54/96, VfSlg 14.593; V 91/03, VfSlg 17.155; V 43/09, VfSlg 19.212; VwGH 93/08/0032, VwSlg 13.894 A; OGH 10 ObS 252/97 z, SSV-NF 11/96; 10 ObS 366/02 z, ASoK 2004, 103; aus der Lehre zB *Antoniolli,* JBl 1949, 61 [62 f]; *Schäfer,* SozSi 1979, 297 [302]; *Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [282]; *Winkler* in *Winkler,* Studien 281 [308]; *Günther,* Verfassung 176; *Tomandl* in *Tomandl,* System 0.3.; *Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [69 ff]; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.5.A.; *Souhrada* in *Sonntag,* ASVG[3] § 453 Rz 1), und zwar als **Rechtsverordnung,** weil sie nicht nur die innere Organisation der Selbstverwaltungsträger regelt, sondern ebenso die Rechtssphäre der Verbandsangehörigen gestaltet. Das ist auch für die Satzungen der SVTr und des HV unbestritten (VfGH V 21/92, VfSlg 13.571; V 54/96, VfSlg 14.593; V 97/03, VfSlg 17.518; speziell zur Satzung des HV *Günther,* Verfassung 177; *Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [70 f]). Dass das ASVG diese Satzungen weder in § 453 und § 454 noch sonst wo als „Verordnungen" bezeichnet, ändert daran nichts. **5**

Folgerichtig teilt die Satzung mit den übrigen V alle verfassungsrechtlichen **Konsequenzen:** Sie ist kundzumachen (VwGH 1166/59, VwSlg 5455 A; VfGH V 53/79, VfSlg 8875), wird erst mit gehöriger Kundmachung generell verbindlich (Art 89 Abs 1 B-VG; VwGH 81/08/0049, SVSlg 26.935), darf ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden (Rz 30) und unterliegt der Kontrolle durch den VfGH, der nach Art 139 B-VG „Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde" auf ihre Gesetzmäßigkeit prüft und sie ggf als gesetzwidrig aufhebt. Die Satzungen der VTr und des HV sind iSv Art 139 B-VG V von Bundesbehörden (VfGH V 53/79, VfSlg 8875; V 54/96 ua, VfSlg 14.593), weil SV-Recht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG). Aus der Verordnungsqualität folgt ferner, dass Satzungen wie G auszulegen sind, nicht wie Verträge (OLG Wien 15 R 41/62, SSV 1962/41). **6**

## C. Satzung als Essentiale der Selbstverwaltung

„Bundesbehörden" sind die satzungsgebenden Organe der SV nur in einem funktionalen Sinn; organisatorisch sind sie nicht in die Bundesverwaltung integriert, sondern von dieser abgesondert der Selbstverwaltung zuzuordnen. Diese spezifische Qualität der satzungsgebenden Organe wirkt in der Lehre auch begriffsbildend: In der Terminologie des allg Verwal- **7**

tungsrechts wird die Satzung – unabhängig von ihrem Inhalt – als **V** definiert, die ein **Selbstverwaltungskörper im eigenen Namen** erlässt (zB *Antoniolli/Koja,* Allgemeines Verwaltungsrecht[3] [1996] 175).

**8** Ob ein autonomes **Satzungsrecht** umgekehrt auch ein **Essentiale der Selbstverwaltung** ist, wurde in der älteren Lehre unterschiedlich beantwortet (bejahend zB *Antoniolli,* JBl 1949, 61 [62] im Anschluss an *Herrnritt; Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [283]; *Winkler* in *Winkler,* Studien 281 [303 ff]; nicht explizit als typisches Element genannt hingegen zB bei *Korinek,* ZAS 1972, 163 [166]; s auch *Holoubek* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 107 [109]), ist aber seit der B-VG-Nov 2008 positivrechtlich entschieden. Mit dieser Nov wurde in das B-VG ein Abschnitt über die „Sonstige Selbstverwaltung" eingefügt. Darin wird den Selbstverwaltungskörpern das „Recht, (. . .) Satzungen zu erlassen" ausdrücklich eingeräumt (Art 120 b Abs 1 B-VG).

**9** Dieses Satzungsrecht ist freilich nur bedeutungsvoll, wenn es mehr beinhaltet als die Kompetenz, einfachgesetzliche Bestimmungen durchzuführen. Denn DurchführungsV zu erlassen, ist den Verwaltungsbehörden – zu denen auch die Selbstverwaltungsorgane zählen – bereits nach Art 18 Abs 2 B-VG erlaubt. Wenn der VfGH, unterstützt von Teilen der Lehre, in seiner früheren Rsp Satzungen dennoch als V iSv Art 18 Abs 2 B-VG verstanden und für sie folgerichtig eine genau determinierte gesetzliche Grundlage verlangt hat, dann deshalb, weil er in der Verfassung keinen Ansatzpunkt sah, die nach Art 18 Abs 2 B-VG geltenden strengen **Legalitätserfordernisse** just für Satzungen zu lockern (VfGH G 21/60, VfSlg 3993; V 9/76, VfSlg 7903; V 23/92, VfSlg 13.464; V 32/01, VfSlg 16.206; G 40/03, VfSlg 16.903; G 158/04, VfSlg 17.476; großzügiger noch VfGH G 11/52, V 15/52 ua, VfSlg 2381; G 20/52, V 33/52 ua, VfSlg 2500; für die Geltung der strengen Determinierungserfordernisse des Art 18 Abs 2 B-VG zB auch *Spanner,* JBl 1952, 151 [152]; *Tomandl* in *Tomandl,* System 0.3.; für eine Lockerung des differenzierten Legalitätsprinzips zB *Korinek,* ZAS 1972, 211 [214 f]; *Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [282]; *Stillfried,* Berufliche Selbstverwaltung und autonomes Satzungsrecht [1994] 157 ff; *Kneihs,* Rechtsprobleme der Errichtung kammereigener Wohlfahrtseinrichtungen, ZÖR 2002, 1 [11]; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.4.2.C.; mit Einschränkungen auch *Lienbacher* in *Kneihs/Lienbacher/Runggaldier,* Wirtschaftssteuerung 357 [370 f]; für eine Freistellung der Satzung von der Gesetzesbindung des Art 18 Abs 2 B-VG insb *Winkler* in *Winkler,* Studien 281 [305 ff]; zu Rsp und Lehre eingehend *Eberhard* in *ÖVG,* Selbstverwaltung 25 [39 ff]).

**10** Einen Ansatzpunkt für eine Lockerung liefert seit der B-VG-Nov 2008 aber Art 120 b B-VG, der zur Erlassung von Satzungen anders als Art 18 Abs 2 B-VG nicht „auf Grund der Gesetze", sondern **„im Rahmen der Gesetze"** ermächtigt. Das legt nahe, dass der einfache Gesetzgeber den zuständigen Organen bei der Erlassung der Satzung einen größeren Spielraum einräumen darf – und auch einräumen muss – als bei V nach Art 18 Abs 2 B-VG (*Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher,* Bundesverfassungsrecht Art 120 b B-VG Rz 19; für den insoweit gleich formulierten Art 81 c B-VG s auch *Kucsko-Stadlmayer* in *Korinek/Holoubek,* Bundesverfassungsrecht Art 81 c Rz 23, 25 mit entstehungsgeschichtlicher Begründung). Weiterhin bildet das G für die Satzung freilich eine Grenze („Rahmen"), die nicht überschritten werden darf. In diese Richtung weisen auch die Materialien, die die Satzung nicht etwa als gesetzesändernde, sondern nur – aber immerhin – als „gesetzesergänzende" V bezeichnen (AB 370 BlgNR 23. GP 5).

Die damit bewirkte Lockerung der Determinierungserfordernisse bewirkt auch **keinen Mangel an demokratischer Legitimation,** weil die durch das RahmenG vermittelte allg Legitimation in der Selbstverwaltung ja durch eine partielle Legitimation ergänzt wird, solange die

Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers das satzungsgebende Organ nach demokratischen Grundsätzen bestimmen und die Satzung ihrerseits bloß die Rechtssphäre der Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers gestaltet, nicht auch die Rechtssphäre Außenstehender (vgl schon zur Rechtslage vor der B-VG-Nov 2008 *Winkler* in *Winkler,* Studien 281 [308]; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.6.A., 4.4.1.C.; *Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [95 ff]; vgl auch VfGH G 145/05, VfSlg 17.869).

Unter diesen Bedingungen spricht viel für die Annahme der Lehre, dass die Satzung nach Art 120 b Abs 1 B-VG im G zwar weiterhin eine Grenze findet, durch das G aber **nicht derart detailliert** vorherbestimmt sein muss wie eine DurchführungsV (*Öhlinger,* JRP 2008, 186 [189], nach dem Art 120 b B-VG die Rsp des VfGH „korrigiert"; im Ergebnis ebenso *Eberhard* in *ÖVG,* Selbstverwaltung 25 [39, 69]; *Zellenberg* in *Lienbacher/Wielinger,* Jahrbuch Öffentliches Recht 2009, 149 [162 f]; *Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher,* Bundesverfassungsrecht Art 120 b B-VG Rz 19 insb FN 51). Ob sich der VfGH dem anschließen wird, ist noch nicht abzusehen (die bisherige Rsp eher bestätigend VfGH G 15/08, VfSlg 18.637; die Frage offen lassend VfGH V 436/08, VfSlg 18.660); abzuwarten bleibt ebenso, wo der VfGH im Falle einer Lockerung der Gesetzesbindung die Grenze zwischen einer gesetzlichen Unter- und einer Überdeterminierung der Satzung sähe. Für die Frage der Überdeterminierung könnten Anleihen bei der Rsp zur Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung (Art 12 B-VG) genommen werden; die Frage der Unterdeterminierung wird wohl nach den Grundlinien der Rsp zum differenzierten Legalitätsprinzip materienspezifisch zu beurteilen sein (s schon *Eberhard* in *ÖVG,* Selbstverwaltung 25 [69 ff]) und auch zu berücksichtigen haben, wie dicht die demokratische Legitimation der jeweils satzungsgebenden Organe ist.

**11** Folgt man den vorstehenden Überlegungen, so kann die Satzung noch etwas weiter spezifiziert werden als dies in der Lehre vom allg Verwaltungsrecht geschieht: „Satzung" ist dann nicht schon jede V, die von einem Selbstverwaltungsorgan erlassen wird; begriffsbildend ist außerdem, dass sie bloß die Rechtssphäre der Angehörigen dieses Selbstverwaltungskörpers gestaltet, die das satzungserlassende Organ zudem demokratisch legitimieren, sodass die Satzung durch das G nicht derart intensiv determiniert sein muss und darf wie eine DurchführungsV. Insoweit ist die Satzungsmacht in der Tat eine Art **„Selbstgesetzgebung",** die den Selbstverwaltungskörper nicht nur berechtigt, generelle Normen zu vollziehen, sondern auch dazu, solche Normen zu setzen (s schon *Merkl,* Allgemeines Verwaltungsrecht [1927] 360; vgl auch *Kelsen,* Allgemeine Staatslehre [1925] 181: „dezentralisierte Teilordnung, deren Normen demokratisch erzeugt werden").

## D. Satzung in der SV

**12** Während das B-VG den Selbstverwaltungsträgern nur ein Satzungsrecht einräumt, macht das ASVG den VTr und dem HV die Erlassung der Satzung auch zur **Pflicht** (§ 453 Abs 1: „Die Satzung hat [. . .] zu regeln"; § 454: „Die Satzung [. . .] hat [. . .] zu enthalten").

**13** Die durch Satzung der VTr zu regelnden **Angelegenheiten** umschreibt § 453 Abs 1 zunächst als „die Tätigkeit der Versicherungsträger", soweit ihre Regelung in der Satzung gesetzlich vorgesehen und nicht der Krankenordnung vorbehalten ist. Sodann weisen § 453 Abs 1 und 2 dieser Satzung konkrete Inhalte zu, die teils organisatorische und teils Belange des Versicherungs- und Leistungsverhältnisses betreffen (näher Rz 35 ff). Eine dieser Angelegenheiten erklärt § 454 dann auch zum obligatorischen Inhalt der Satzung des HV und ergänzt ihn noch um einen Regelungsgegenstand (Rz 46 f). Daneben behält das ASVG der Satzung an zahlreichen anderen Stellen weitere Inhalte vor (Rz 63 ff).

**14** Zudem normiert das ASVG für die Satzung an anderer Stelle besondere **Erzeugungsbedingungen:** Die Satzung darf nur von bestimmten Organen erlassen werden (Rz 21 ff), setzt zT erhöhte Konsensquoren voraus (Rz 26), bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Rz 27 f), die auch über die Auslegung der Satzung zu entscheiden hat (§ 450 Abs 1). Überdies kann die Satzung unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden (Rz 31 ff). Va der Genehmigungsvorbehalt **beschränkt** die **Autonomie** der SVTr (VfGH V 53/79, VfSlg 8875), und er erklärt auch, warum die Satzungserlassung im ASVG verpflichtend vorgesehen ist.

**15** Indem § 453 Abs 1 verlangt, dass „(d)ie Satzung" näher bestimmte Angelegenheiten regelt, ordnet er wohl implizit die Regelung dieser Belange in einem als „Satzung" bezeichneten Dokument an. Dieses Kodifikationsgebot erleichtert die Einhaltung der formalen Voraussetzungen. Nach § 455 Abs 1 muss die Satzung überdies regelmäßig **bereinigt** werden: Sie ist nach jeder fünften Änderung, frühestens am Beginn der Amtsdauer, unverzüglich neu zu beschließen.

**16** In der KV wird der Spielraum der VTr noch zusätzlich durch die **Mustersatzung** (und für die Krankenordnung durch die **Musterkrankenordnung**) verengt (vgl schon VfGH V 35/59, VfSlg 3708), die der HV nach § 455 Abs 2 und § 456 Abs 2 aufstellen muss und tw für verbindlich erklären kann, um die Satzungen der KVTr näher zu determinieren. Auch die Mustersatzung ist zwar „nur" eine V, den Satzungen der KVTr aber im Stufenbau der Rechtsordnung übergeordnet (näher § 455 Rz 38). Hier spiegelt sich „die hierarchische Zweistufigkeit der Organisation der Sozialversicherung – Hauptverband und einzelne Sozialversicherungsträger – auf der Ebene der Rechtssetzung wider" (*Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [285]). Dass die satzungsgebenden Organe sowohl an das G als auch an die Mustersatzung gebunden sind, ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich (*Jabloner,* ZAS 1977, 91 [99 f, 101]; *Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [286]; aA *Stolzlechner,* ZAS 1975, 190 [192]).

**17** Nach dem Gesagten ist klar, dass das **ASVG** einen **engeren Begriff** der Satzung verwendet als die Lehre vom allg Verwaltungsrecht (Rz 7): Nicht jede von einem SVTr erlassene V ist eine Satzung iSd ASVG, sondern nur eine V, die die im ASVG der Satzung zugewiesenen Inhalte nach den gesetzlich vorgesehenen Erzeugungsbedingungen regelt (vgl bereits *Walter,* ZAS 1967, 25 [27]; *Stolzlechner,* ZAS 1975, 189 [190 f]; *Novak/Krejci,* VersRdSch 1979, 181 [184]; *Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [283 FN 37]; *Tomandl* in *Tomandl,* System 0.3.).

**18** Die praktische **Bedeutung** der satzungsmäßigen „Selbstgesetzgebung" ist in der SV heute **nicht** mehr **allzu groß,** weil die wesentlichen Fragen regelmäßig schon gesetzlich sehr präzise geregelt sind; das mag seinen Grund auch in der strengen Gesetzesbindung haben, die der VfGH bisher für das Satzungsrecht angenommen hat (*Öhlinger,* DRdA 2002, 191 [192 f]; zu weiteren Ursachen *Tomandl* in *Tomandl,* System 0.3.; *Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [69]). Besonders engmaschig sind die gesetzlichen Vorgaben im Versicherungsverhältnis; etwas weiter sind die Spielräume im Leistungsrecht in der KV (*Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [68, 105]).

**19** Die Fülle von Angelegenheiten, die das ASVG an die Satzungsform bindet, darf indes nicht zur Annahme verleiten, den SVTr sei die Erlassung **sonstiger V** verwehrt. Soweit eine Angelegenheit nicht der Satzung zugewiesen ist, sind die SV-Behörden wie alle anderen Verwaltungsbehörden nach Art 18 Abs 2 B-VG ermächtigt, die von ihnen zu vollziehenden G durch V näher zu konkretisieren (VfGH V 53/79, VfSlg 8875 – Trinkgeldpauschalierung; s auch *Novak/Krejci,* VersRdSch 1979, 181 [185]; *Günther,* Verfassung 179; *Tomandl* in *Tomandl,* System 0.3.; *Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [68]; *Korinek/*

*Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.5.A.). Für diese DurchführungsV ist im eigenen Wirkungsbereich neben Art 18 Abs 2 B-VG keine speziellere gesetzliche Ermächtigung nötig, und sie unterliegen auch nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Eine eigene gesetzliche Ermächtigung ist hingegen für V des HV erforderlich, weil er das SV-Recht nicht vollzieht (*Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [68]); ferner für V, die die Rechtssphäre von Personen gestalten, die außerhalb der SV stehen (*Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher,* Bundesverfassungsrecht Art 120 b B-VG Rz 17). Die der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten dürfen nur nicht mit denen anderer V (auch nicht mit jenen der Krankenordnung) vermischt werden, da nur die Satzung in der Kompetenz der Generalversammlung steht (vgl zB VfGH V 102/98, VfSlg 15.436; s dazu Rz 21 ff).

Dem § 453 analoge Regelungen finden sich auch in **anderen Zweigen der SV,** nämlich in § 225 GSVG und § 213 BSVG. § 158 B-KUVG verweist für die Satzung generell auf Abschnitt VII 8. Teil ASVG, mit der Maßgabe, dass für die Genehmigung der Satzung und jede ihrer Änderungen der BMG im Einvernehmen mit dem BMASK zuständig ist. Inhaltlich abweichend ist die Satzung nur in § 85 NVG geregelt. **20**

## II. Formale Voraussetzungen der Satzung

### A. Satzungsgebende Organe

Zur Erlassung und Änderung der **Satzung des HV** und der Mustersatzung ist die **Trägerkonferenz** zuständig (§ 441 d Abs 2 Z 4), also ein Organ, das durch die Angehörigen der SVTr nur mittelbar demokratisch legitimiert ist: Die Trägerkonferenz wird nicht direkt gewählt, sondern besteht aus den Obleuten der im HV zusammengefassten VTr und deren Stellvertretern sowie drei Seniorenvertretern (§ 441 a Abs 1). Nach überwiegender Lehre genügt diese indirekte Bestellung, um den HV zu berechtigen, mit V im eigenen Wirkungsbereich neben den VTr auch deren Angehörige zu binden (*Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [100]; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.6.A.). Als bedenklich eingestuft wird allerdings zu Recht, dass in der Trägerkonferenz einerseits nicht die Gesamtheit der im HV zusammengefassten VTr repräsentiert ist und andererseits auch Vertreter von VTr über Rechtsakte mitentscheiden, von denen sie nicht betroffen sind (*Jabloner,* ZAS 1977, 91 [93]; *Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [286]; *Rebhahn* in *Tomandl/Schrammel,* Sozialversicherungsträger 67 [101 f]; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.4.C.; § 441 a). **21**

Die **Satzung der** einzelnen **VTr** hat die jeweilige **Generalversammlung** zu erlassen und zu ändern (§ 433 Abs 1 Z 4). Auch die Generalversammlung ist nur mittelbar demokratisch legitimiert: Sie besteht aus einer für jeden VTr in § 427 Abs 1 bestimmten Zahl von Versicherungsvertretern; diese werden von den Interessenvertretungen der DN und DG nach dem Mandatsergebnis der Wahl zu ihrem jeweiligen satzungsgebenden Organ entsandt (§ 421). Ob dieser Bestellungsmodus gewährleistet, dass die Organe der SV die Gesamtheit der SV-Angehörigen repräsentieren, ist fraglich, etwa bei Personen, die zur SV nicht in einem Versicherten-, sondern nur in einem Leistungsverhältnis stehen (*Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.3.C.; vgl auch *Günther,* Verfassung 235 ff). Gegen die indirekte Organbestellung bestehen aber nach Auffassung des VfGH unter dem Gesichtspunkt der ausreichenden demokratischen Legitimation des satzungsgebenden Organs keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH G 222/02, VfSlg 17.023). **22**

Wird ein VTr bei der Anpassung seiner Satzung an eine verbindliche Änderung der Mustersatzung **säumig,** dh nimmt er sie nicht in der nächstfolgenden Generalversammlung vor, so **23**

devolviert die Zuständigkeit zur Satzungsänderung von der Generalversammlung auf die **Trägerkonferenz** (§ 455 Abs 3).

**24** Außerdem kann die **Aufsichtsbehörde** der Generalversammlung unter Fristsetzung einen Beschluss über die Satzung oder ihre Änderung auftragen; verstreicht diese Frist fruchtlos, darf die Aufsichtsbehörde eine vorläufige Verfügung treffen, die erst außer Kraft tritt, wenn die Generalversammlung einen gesetzmäßigen Beschluss über die Satzung bzw ihre Änderung gefasst und diesen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht hat (§ 433 Abs 3).

## B. Beschlusserfordernisse

**25** Für die Beschlussfassung legt das ASVG je nach Satzung verschiedene Quoren fest. Die **Trägerkonferenz** kann Beschlüsse mit **einfachen Quoren** fassen, dh bei Anwesenheit der Hälfte und mit Zustimmung der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; erhöhte Präsenz- und Konsensquoren sieht das ASVG zwar für die Beschlussfassung über die Organisation der Chipkartengesellschaft (§ 31 b Abs 2) und die Verteilung der Mittel des Ausgleichsfonds (§ 447 b Abs 4) vor, merkwürdigerweise aber nicht für die Satzung, und zwar weder für die Satzung des HV noch für die Mustersatzung noch auch für die devolutive Anpassung der Satzung eines VTr an die Mustersatzung (Rz 23).

**26** Ein **erhöhtes Konsensquorum** sieht das ASVG hingegen für die Satzung der VTr vor: Die Erlassung und Änderung dieser Satzung setzt in der **Generalversammlung** die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder (§ 438 Abs 2) und die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder voraus (§ 433 Abs 3). Darüber hinaus sind nach § 479 Abs 2 Z 4 übergangsweise zwei Drittel der Stimmen sowohl in der Gruppe der DG als auch der DN erforderlich, wenn die Generalversammlung der VAEB bestimmte Regelungen im Bereich der zusätzlichen PV trifft.

## C. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

**27** Die Satzungen der GKK und der BKK, der AUVA und der VAEB bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch den **BMG** im Einvernehmen mit dem BMASK (§ 455 Abs 1 iVm § 446 Abs 3 Z 1).

**28** Die Satzungen der PVA, der Pensionsinstitute und des HV bedürfen der Genehmigung des **BMASK** im Einvernehmen mit dem BMG (§ 455 Abs 1 iVm § 446 Abs 3 Z 2).

## D. Kundmachung und Inkrafttreten (§ 453 Abs 3)

**29** Nach § 455 Abs 1 muss die Satzung **„unverzüglich“** nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung **kundgemacht** werden, und zwar ausschließlich **im Internet.**

**30** Die Satzung bzw ihre Änderung tritt grds erst mit ihrer Kundmachung in Kraft. **Rückwirkend** dürfen V nur mit ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung in Kraft gesetzt werden (stRsp; VfGH A 58/22 ua, VfSlg 167; G 20/55, V 20/55 ua, VfSlg 2966; V 53/79, VfSlg 8875; V 53/91 ua, VfSlg 12.943; B 1463/00, VfSlg 16.539; V 43/06, VfSlg 18.037; V 21/09, VfSlg 19.005). Eine solche Ermächtigung erteilt seit BGBl 1996/411 § 453 Abs 3 für die Satzung der VTr und des HV, darüber hinaus aber auch für die Mustersatzung, die erst in § 455 geregelt wird.

**31** Eine Änderung dieser drei Satzungstypen kann nach § 453 Abs 3 rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn sie durch eine **Änderung der Rechts- oder Vertragslage** erforderlich oder zulässig geworden ist. „Rechtslage“ ist dabei, wie sich aus den Materialien zu BGBl I 2009/84 ergibt, weit zu verstehen; sie schließt neben dem G auch die Mustersatzung ein (RV

197 BlgNR 24. GP 9) und wohl auch eine Normaufhebung durch den VfGH, die eine rückwirkende Reparatur der auf diese Norm gestützten Satzung erfordert.

Die Rückwirkung soll die Vertrags- bzw Rechtsnorm, die den Anpassungsbedarf auslöst, und die angepasste Satzungsnorm **synchronisieren:** Die Satzungsanpassung darf daher rückwirkend nur mit jenem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, zu dem auch die Vertrags- bzw Rechtsnorm, an die die Satzung angepasst wurde, in Kraft getreten ist. **32**

Wie sich aus den Materialien ergibt, hatte der Gesetzgeber bei § 453 Abs 3 in erster Linie **begünstigende** Rückwirkungen im Auge; er wollte insb ermöglichen, dass gesetzlich eingeführte, aber auf eine Umsetzung in der Satzung angewiesene Leistungen sofort in Anspruch genommen werden können, nicht erst ab Kundmachung der – aufgrund der Genehmigungspflicht zeitaufwendig erzeugten – Satzung (RV 214 BlgNR 20. GP 37). **33**

Die Formulierung des § 453 Abs 3 schließt aber auch **belastende** Rückwirkungen nicht aus. Sie müssen dann freilich zusätzlich grundrechtlichen, insb gleichheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Unbedenklich war in dieser Hinsicht zB der rückwirkende Wegfall der Todesfallbeihilfe (VfGH B 1478/06, VfSlg 18.139). Als lex specialis zu § 453 Abs 3 ist § 127 zu verstehen, der die Herabsetzung satzungsmäßiger Mehrleistungen für bereits eingetretene Versicherungsfälle untersagt. **34**

## III. Inhaltliche Voraussetzungen der Satzung

### A. Gesetzliche Zuweisung (§ 453 Abs 1 Einleitung)

Inhaltlich hat die Satzung der VTr nach dem Einleitungssatz des § 453 Abs 1 die **„Tätigkeit der Versicherungsträger“** zu regeln. Das ist eine denkbar weite Umschreibung, die für sich allein nicht aussagekräftig ist und mit der sich § 453 Abs 1 Satz 1 auch nicht begnügt; er legt ergänzend fest, dass die Tätigkeit der VTr durch Satzung nur zu regeln ist, „soweit dies gesetzlich vorgesehen ist“. **35**

Diese Formulierung geht auf die Nov BGBl 1994/20 zurück; sie legt nahe, dass der Satzung vorbehaltene Angelegenheiten **im G ausdrücklich** als solche zu bezeichnen sind. Der VfGH hat dies sogar für die frühere Fassung des § 453 Abs 1 angenommen, nach der die Satzung die Tätigkeit der VTr nur „auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes“ regeln sollte (VfGH V 53/79, VfSlg 8875; zustimmend *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.5.A. FN 23). Die Richtigkeit dieser Rsp wurde aber verschiedentlich bezweifelt, ua mit dem Argument, dass sich Wertungswidersprüche vermeiden ließen, wenn ein Satzungsvorbehalt nicht nur für die ausdrücklich der Satzung zugewiesenen, sondern auch für vergleichbare Angelegenheiten angenommen würde (*Öhlinger,* DRdA 1982, 281 [283 f]). Solche Erweiterungen wollte der Gesetzgeber in der Nov BGBl 1994/20 mit der Formulierung „soweit dies gesetzlich vorgesehen ist“ wohl klarstellend ausschließen. **36**

Der Satzungsvorbehalt muss zwar im G, nach § 453 Abs 1 Satz 1 aber **nicht notwendigerweise im ASVG** ausgesprochen werden; auch das ergibt sich im Kontrast der heutigen zu der bis 1994 geltenden Formulierung „auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes“. **37**

Seit der Nov BGBl 1962/13 stellt § 453 Abs 1 Satz 1 außerdem klar, dass Angelegenheiten, die der **Krankenordnung** überlassen sind, nicht in der Satzung zu regeln sind. Diese Abgrenzung ist schon zur Wahrung der Zuständigkeiten erforderlich, weil die Krankenordnung nicht von der Generalversammlung, sondern vom Vorstand zu erlassen ist. Nach § 456 Abs 1 hat die Krankenordnung „insbesondere die Pflichten der Versicherten und der Leistungsempfänger im Leistungsfalle, das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- **38**

versicherung und die Kontrolle der Kranken zu regeln". Im Lichte der hier und an anderen Stellen im ASVG bezeichneten und der Regelung durch die Krankenordnung überlassenen Angelegenheiten sind auch die gesetzlich normierten Satzungsvorbehalte zu interpretieren.

**39** § 453 Abs 1 ordnet nur an, wann eine Angelegenheit in der Satzung **geregelt werden muss.** Dass andere Angelegenheiten in der Satzung nicht geregelt werden dürfen, folgt daraus nicht. Es steht den VTr und dem HV daher zwar grds frei, auch der Satzung nicht vorbehaltene Vorschriften in die Satzung aufzunehmen; allerdings mit allen Konsequenzen, dh zum einen nur „auf Grund der Gesetze" iSv Art 18 Abs 2 B-VG (Rz 19) und zum anderen mit dem in § 455 Abs 1 undifferenziert für „die Satzung" statuierten Erfordernis, Satzungsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die zuletzt genannte Erschwernis wird die VTr bzw den HV wohl regelmäßig davon abhalten, die Satzungsform zu wählen, wenn das G sie nicht ausdrücklich vorschreibt.

## B. Obligatorische Satzungsinhalte nach § 453 Abs 1 Z 1–4 und § 454

**40** Die Ziffern 1–4 des § 453 Abs 1 weisen der **Satzung der VTr** konkrete Angelegenheiten zur Regelung zu. In der Stammfassung BGBl 1955/189 waren das noch ausschließlich organisatorische Belange; die nunmehr geltende (auf BGBl 1994/20 und BGBl I 2000/43 beruhende) Fassung des § 453 Abs 1 nennt sowohl organisatorische als auch funktionale Angelegenheiten:

**41** Nach Z 1 hat die Satzung die **„Rechte und Pflichten der Versicherten** (Anspruchsberechtigten) **sowie der Beitragsschuldner"** zu regeln. Diese Ermächtigung belässt den satzungsgebenden Organen einen weiten Gestaltungsspielraum, dessen Vereinbarkeit mit Art 18 Abs 2 B-VG sich vor der B-VG-Nov 2008 noch bezweifeln ließ. Nach der nun geltenden Verfassungsrechtslage sind solche Bedenken aber erledigt, jedenfalls wenn man annimmt, dass Satzungen nach Art 120b Abs 1 B-VG gesetzlich nicht mehr derart detailliert vorherbestimmt sein müssen wie DurchführungsV nach Art 18 Abs 2 B-VG (Rz 10).

**42** Zu bedenken ist überdies, dass die weite Ermächtigung der Z 1 durch zahlreiche Bestimmungen des ASVG konkretisiert und begrenzt wird (*Lienbacher* in *Kneihs/Lienbacher/Runggaldier,* Wirtschaftssteuerung 357 [371]; näher Rz 63 ff): Alle diese Vorschriften bilden den „Rahmen der Gesetze", in dem sich die Satzung halten muss. In der KV wird dieser Rahmen durch die Mustersatzung und Musterkrankenordnung noch erheblich weiter verengt (Rz 16).

**43** Nach Z 2 hat die Satzung auch Regelungen „über die **Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte**" zu treffen. Die Mustersatzung ordnet in dieser Hinsicht für alle amtlichen Verlautbarungen verbindlich die Kundmachung im Internet an, insb für „solche, durch die Versicherten oder Dienstgebern/Dienstgeberinnen Verpflichtungen auferlegt werden" (§ 5 Abs 1 und 2 Mustersatzung 2011). Die Form sonstiger Verlautbarungen beschließt nach § 5 Abs 3 Mustersatzung 2011 der Vorstand der Kasse „im Einzelfall", sodass den KVTr in der Satzung auch insoweit kein Regelungsspielraum bleibt.

**44** Nach Z 3 regelt die Satzung ferner „die **in regelmäßigen Abständen abzuhaltenden Informationsveranstaltungen,** zu der (gemeint: denen) Versicherte und Dienstgeber einzuladen sind". Damit ist den VTr implizit auch die Abhaltung von Informationsveranstaltungen zur Pflicht gemacht; in diesen Veranstaltungen kann man eine Ergänzung zur Kundmachungspflicht sehen (*Souhrada* in *Sonntag,* ASVG³ § 453 Rz 2).

Die Mustersatzung überlässt die Festsetzung der Abstände, in denen die Informationsveranstaltungen abzuhalten sind, den VTr (§ 4 Abs 1), die diesen Spielraum unterschiedlich nützen: Manche ordnen Informationsveranstaltungen jährlich mindestens einmal, andere

zweimal und wieder andere mehrmals im Jahr an; die Satzung der BVA definiert überhaupt keinen Rhythmus (§ 31 Satzung BVA 2011), was § 453 Abs 1 Z 3 wohl nicht entspricht. Im Übrigen sieht die Mustersatzung 2011 in § 4 Abs 2 (unverbindlich) vor, dass die Informationsveranstaltungen für AN und AG getrennt, für bestimmte Regionen des Zuständigkeitsbereichs der Kasse oder für bestimmte Themenbereiche abgehalten werden dürfen.

Nach Z 4 hat die Satzung schließlich auch „die **Zahl der Mitglieder der Beiräte und deren Bestellung**" zu bestimmen. Die Zahl der Beiratsmitglieder festzulegen überlässt die Mustersatzung den VTr (§ 9 Abs 1 Mustersatzung 2011), die in ihren Satzungen 6 bis 18 Mitglieder vorsehen (6 Mitglieder: GKK Salzburg und Tirol; 12 Mitglieder: GKK Burgenland, Kärnten, OÖ, Vorarlberg; 18 Mitglieder: übrige Träger ausgenommen BKK). Die Bestellung dieser Mitglieder regelt die Mustersatzung hingegen iVm den §§ 440 c ff verbindlich und abschließend (§§ 9 f Mustersatzung 2011). **45**

§ 454 legt die obligatorischen Inhalte der **Satzung des HV** fest, indem er zunächst verlangt, dass diese Satzung die „im § 453 Abs. 1 Einleitung und Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen" zu enthalten hat. Mit dem Verweis auf den Einleitungssatz des § 453 Abs 1 ist gemeint, dass die Satzung des HV die **Tätigkeit des HV** zu regeln hat. Das schließt nicht aus, dass die Satzung des HV auch die Rechtssphäre der VTr gestaltet, gerade so wie Vorschriften über die „Tätigkeit der Versicherungsträger" nach § 453 Abs 1 auch eine Gestaltung der Rechtssphäre der Versicherten umfassen. Gerade die Regelung der Rechte der Pflichten der Verbandsangehörigen macht die Satzung ja zur RechtsV (Rz 5). **46**

Aus dem Verweis des § 454 auf § 453 Abs 1 folgt ferner, dass die Satzung des HV wie die Satzung der VTr Angelegenheiten nur insoweit zu regeln hat, als dies **gesetzlich (ausdrücklich) vorgesehen** ist. Nur die im Einleitungssatz des § 453 Abs 1 angeordnete Subsidiarität der Satzung gegenüber der Krankenordnung geht hier ins Leere, weil die Krankenordnung die Tätigkeit des HV von vornherein nicht regelt.

§ 454 erklärt zum obligatorischen Satzungsinhalt außerdem die in § 453 Abs 1 Z 2 genannte **„Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte".** Die Satzung des HV statuiert in dieser Hinsicht zunächst die im ASVG großteils bereits normierte Pflicht, die Satzung, die Geschäftsordnung und alle anderen Durchführungsvorschriften des HV im Internet zu verlautbaren, und zwar unter der (im ASVG nicht explizit genannten) Adresse www.avsv.at (§ 11 Abs 1 und 2). Die Entscheidung über die Form weiterer Verlautbarungen überlässt die Satzung des HV dem Verbandsvorstand im Einzelfall (§ 11 Abs 3). **47**

Neben den genannten Regelungsgegenständen legt § 454 für die Satzung des HV – und nur für sie – als weiteren Inhalt noch **„Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Verbandszwecke"** fest. Diese Ermächtigung wurde – vor der B-VG-Nov 2008 – zu Recht im Lichte des Art 18 Abs 2 B-VG als unterdeterminiert eingestuft (*Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.1.4.G. FN 16, 4.4.1.C. FN 20). Unter den nach Art 120 b Abs 1 B-VG gelockerten Legalitätserfordernissen mag diese Ermächtigung vielleicht gerade noch angehen, wenngleich eine noch schwächere Determinierung dann kaum mehr denkbar ist. **48**

Nicht gelockert hat Art 120 b B-VG aber jedenfalls die **Bestimmtheitserfordernisse** für die Satzung selbst: Sie muss wie jede V das Verhalten der Vollziehung in allen wesentlichen Belangen hinreichend klar vorherbestimmen. Diesen Anforderungen **entspricht die Satzung** des HV 2006 **nicht,** wenn sie in § 15 nur vorsieht, dass die für den HV notwendigen Mittel durch Beiträge der VTr aufgebracht werden (Abs 1) und dass der „Verbandsbeitrag und dessen Aufteilung auf die Versicherungsträger (. . .) durch die Trägerkonferenz festgesetzt (wird)" (Abs 2), ohne auch nur ansatzweise zu bestimmen, nach welchen Kriterien diese Fest- **49**

setzung und Aufteilung erfolgen soll (dazu zu Recht krit bereits *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl,* System 4.4.1.C. FN 20).

### C. Fakultativer Satzungsinhalt nach § 453 Abs 2

**50** Die in § 453 Abs 2 geregelte Notverfügungskompetenz geht auf die Nov BGBl 1986/111 zurück; vergleichbare Kompetenzen fanden sich zuvor bereits in der Satzung des HV und in dessen Mustersatzung (sog **„Obmann-Verfügungen“**) – sie sollten nach dem Willen des Gesetzgebers „ausdrücklich im Gesetz verankert werden“ (RV 774 BlgNR 16. GP 49).

**51** Die Notverfügungskompetenz des § 453 Abs 2 sichert die Handlungsfähigkeit der VTr und des HV auch dann, wenn die primär zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig zusammentreten können. Funktional findet diese Kompetenz ein **Vorbild im Notverordnungsrecht** des Bundespräsidenten (Art 18 Abs 3 – 5 B-VG), der LReg bzw des LH (Art 97 Abs 3 und 4, Art 102 Abs 5 B-VG) und des Bürgermeisters (geregelt in den Gemeindeordnungen).

**52** VTr und HV sind nach § 453 Abs 2 nicht verpflichtet, eine Notverfügungskompetenz einzuräumen: Die dort umschriebene Kompetenz **„kann“** vorgesehen werden; wenn von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, muss das aber in der Satzung geschehen, und zwar in dem (engen) Rahmen, den § 453 Abs 2 zieht.

**53** Die Satzung darf die Notverfügungskompetenz zunächst nur in Angelegenheiten einräumen, die in den **Wirkungsbereich** der Generalversammlung bzw Trägerkonferenz oder des Vorstands bzw Verbandsvorstands fallen, also jener **Kollegialorgane,** die die zentralen Aufgaben der SV – von der Rechtsetzung, insb Satzungserlassung, über die Erstellung des Haushaltsplans bis hin zur Führung der laufenden Geschäfte – besorgen. Im Einzelnen ergibt sich der Wirkungsbereich dieser Organe aus § 433 (Generalversammlung), § 441 d (Trägerkonferenz), § 434 (Vorstand) und § 441 f (Verbandsvorstand).

**54** Die Notkompetenz darf nur für den Fall eingeräumt werden, dass **Gefahr im Verzug** besteht, dh wenn dem VTr bzw HV unmittelbar ein Schaden oder ein Vorteilsentgang droht, das zuständige Kollegialorgan aber nicht rechtzeitig zusammentreten kann, um diesen Nachteil abzuwenden (vgl auch *Souhrada* in *Sonntag,* ASVG[3] § 453 Rz 7).

**55** Die in § 453 Abs 2 angesprochenen **Schäden und Vorteilsverluste** werden oft finanzieller Natur sein, sind das aber nicht notwendigerweise; ein rasches Handeln kann zB auch erforderlich sein, um das Ansehen des VTr in der Öffentlichkeit zu wahren oder um einen unnötigen Personaleinsatz oder Verfahrensverzögerungen zu verhindern.

**56** Dass das eigentlich zuständige Gremium **nicht** in der Lage ist, **rechtzeitig zusammenzutreten,** kann verschiedenste Gründe haben, Elementarereignisse ebenso wie Unruhen oder Verkehrsstörungen. Diese Hindernisse können wohl nicht durch Umlaufbeschlüsse überwunden werden, weil das Gremium dann ja nicht „zusammentritt“. Ob eine Zusammenkunft rechtzeitig möglich ist, kann am besten das Organ beurteilen, das zur Einberufung des jeweiligen Gremiums zuständig ist: Das ist für Generalversammlung und Vorstand der Obmann (§ 431 Abs 1), für die Trägerkonferenz deren Vorsitzender (§ 441 a Abs 3) und für den Verbandsvorstand der Verbandsvorsitzende (§ 441 b Abs 7).

**57** Die Notverfügungskompetenz darf bei einer Handlungsunfähigkeit der Generalversammlung und/oder des Vorstands nur dem **Obmann** übertragen werden, bei einer Handlungsunfähigkeit der Trägerkonferenz und/oder des Verbandsvorstands nur dem **Verbandsvorsitzenden.** Das sind jene Organe, die den VTr bzw den HV nach außen vertreten (§ 434 Abs 1, § 441 f Abs 1) und die auch den Gremien vorstehen, in deren Zuständigkeit sie eintreten – mit einer

Ausnahme: Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verbandsvorstands, aber nicht zugleich Vorsitzender der Trägerkonferenz; diese beiden Vorsitzenden müssen daher jedenfalls Kontakt halten, wenn eine der Trägerkonferenz übertragene Zuständigkeit ausgeübt werden soll.

**58** § 453 Abs 2 stellt den VTr bzw dem HV zwar frei, ob sie in ihrer Satzung eine Notverfügungskompetenz einräumen; wenn das geschieht, darf es aber nicht in das Ermessen des Obmanns bzw Verbandsvorsitzenden gestellt werden, ob er im Notfall handelt. Die Satzung muss dieses Organ vielmehr **verpflichten,** das Erforderliche zu tun („kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten [. . .] zu regeln sind"; *Haider,* SozSi 1988, 473 [479]). Bei der Beurteilung, ob tatsächlich ein Notfall vorliegt, kommt dem Organ aber wiederum Ermessen zu; maßgeblich ist dabei sein Informationsstand im Zeitpunkt des potentiellen Notfalls (*Souhrada* in *Sonntag,* ASVG[3] § 453 Rz 7).

**59** Der Obmann bzw der Verbandsvorsitzende haben bei ihren Notverfügungen das **Einvernehmen mit** ihren **Stellvertretern** herzustellen. Ist das nicht möglich, so entscheidet der Obmann bzw der Verbandsvorsitzende allein. Nicht vorgesehen ist in § 453 Abs 2 – obwohl das sinnvoll wäre –, dass der Verbandsvorsitzende bei Aufgaben der Trägerkonferenz auch das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dieses Gremiums suchen muss, s aber noch Rz 61.

**60** Der Obmann bzw Verbandsvorsitzende darf in der Satzung nur ermächtigt werden, die fraglichen Angelegenheiten **vorläufig** durch Verfügung zu regeln. Er muss außerdem verpflichtet werden, für diese Verfügung vom zuständigen Gremium die **nachträgliche Genehmigung** einzuholen (krit zu diesem Erfordernis *Haider,* SozSi 1988, 473 [479]). Wird diese Genehmigung erteilt, so wandelt sich die Verfügung von einer vorläufigen zur endgültigen. Unklar ist hingegen, was passiert, wenn die Genehmigung verweigert wird; § 453 Abs 2 regelt diese Frage ebenso wenig wie die Satzungen. Eine Beseitigung der nicht genehmigten Verfügung kommt in manchen Fällen von vornherein nicht in Betracht, etwa bei privatrechtlichen Geschäften oder bei Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die nicht von Dauer sind; auch bei Bescheiden scheitert eine Aufhebung oft schon an der Rechtskraft. In den übrigen Fällen wird der zuständige Verwaltungskörper mit der Verweigerung der Genehmigung entweder die fragliche Verfügung selbst aufheben oder dem Obmann bzw Verbandsvorsitzenden die Aufhebung der Verfügung auftragen müssen; außenwirksam wird diese Aufhebung allerdings erst mit der Zustellung (bei Bescheiden) bzw mit der Kundmachung (bei Verordnungen).

**61** Von den Rechtsfolgen der Verweigerung der Genehmigung abgesehen, regelt § 453 Abs 2 die Notverfügungskompetenz sehr detailliert. So bleibt den VTr und dem HV **wenig Spielraum** für eigene Gestaltung. Sie haben sich jedenfalls durchwegs entschieden, von der Ermächtigung des § 453 Abs 2 Gebrauch zu machen. Die Mustersatzung übernimmt dabei fast wörtlich die Formulierung des § 453 Abs 2 (§ 6 Mustersatzung 2011). Die Satzung des HV umschreibt beispielhaft, was ein die Notkompetenz auslösender Schaden bzw Vorteilsentgang ist (§ 7 Abs 2 und 3 Satzung HV 2006). Sie trägt überdies dem Verbandsvorsitzenden auf, bei Angelegenheiten, für die die Trägerkonferenz zuständig wäre, auch das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dieses Gremiums herzustellen (§ 7 Abs 4 Satzung HV 2006). Das ist durch § 453 Abs 2 nicht ausgeschlossen und hält sich daher „im Rahmen der Gesetze". Verlassen würde dieser Rahmen hingegen, wenn eine Satzung die Regelung des § 453 Abs 2 nicht vollständig übernimmt, dem Obmann etwa eine Notverfügungskompetenz überträgt, auf die nachträgliche Genehmigungspflicht aber verzichtet.

**62** Problematisch sind ferner Satzungen, die über § 453 Abs 2 hinaus auch regeln, was zu geschehen hat, wenn der notkompetente Obmann seinerseits verhindert ist (zB § 4 Abs 4 Satzung SVB 2012). Soweit eine Satzung für diesen Fall ein anderes Organ für zuständig erklärt, bewegt sie sich nicht mehr im Rahmen der G, weil sie die im ASVG vorgesehenen Zuständigkeiten ohne gesetzliche Ermächtigung ändert (vgl *Souhrada* in *Sonntag,* ASVG[3] § 453 Rz 7). Insofern entfaltet § 453 Abs 2 **„Sperrwirkung",** schließt also die satzungsmäßige Schaffung anderer Notkompetenzen aus.

## D. Sonstige im ASVG vorgesehene Satzungsinhalte

**63** Jenseits von § 453 Abs 1 und 2 behält das ASVG der Satzung die Regelung zahlreicher weiterer Angelegenheiten vor; teils sind diese Regelungen obligatorisch, teils sind sie fakultativ. Die weit überwiegende Zahl der der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten betrifft Rechte und Pflichten der Versicherten sowie der Beitragsschuldner; organisatorische und verfahrensrechtliche Belange treten dagegen in den Hintergrund:

**64 Allgemeine Bestimmungen des ASVG:**

- Beginn und Ende der Höherversicherung in der UV (§ 20 Abs 1);
- Ausgestaltung der Meldung der nur unfallversicherten Personen (§ 37) und der in der UV-Zusatzversicherung Versicherten (§ 37 b);
- Verlängerung der Beitragszeiträume bis zu einem Vierteljahr (§ 44 Abs 2);
- Fälligkeitstermin der Beiträge; Fälligkeit der Sonderbeiträge (§ 58 Abs 1);
- Bestimmung von DG-Gruppen, denen Beiträge vorzuschreiben sind (§ 58 Abs 4);
- Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge für UV-Teilversicherte (§ 58 Abs 7);
- Beitragshöhe für UV-Teilversicherte nach § 8 Abs 1 Z 3 lit c, f und m (§ 74 Abs 2 und 2 a);
- Fälligkeit des Beitrags für UV-Zusatzversicherte (§ 74 a Abs 3);
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung: Beitragsgrundlage für UV-Selbstversicherte (§ 76 b Abs 1);
- Beitragssatz für UV-Selbstversicherte (§ 77 Abs 3);
- Fälligkeit der Beiträge anderer Selbstversicherter als der PV-Weiterversicherten und der KV-Selbstversicherten (§ 78 Abs 1);
- Fälligkeit der Beiträge zur UV-Höherversicherung (§ 78 Abs 2);
- Auszahlungszeiträume für laufende Geldleistungen aus der KV (§ 104 Abs 1).

**65 Krankenversicherung:**

- Zuschuss zu den Bestattungskosten bei Tod des Versicherten, eines nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen „nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers" und „unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat" (§ 116 Abs 5);
- über gesetzliche Mindestleistungen hinausgehende satzungsmäßige Mehrleistungen, und zwar unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des VTr und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten (eventuell erst nach Wartezeit von sechs Monaten) (§ 121 Abs 3);
- Erweiterung des Begriffs des anspruchsberechtigten Angehörigen, zB auch auf Wahl- und Stiefeltern, nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des VTr (§ 123 Abs 8);
- Erweiterung der Wartezeit in der KV von drei auf sechs Monate; Einschränkung des Kreises der Angehörigen für Selbstversicherte (§ 124 Abs 1);
- abweichende Beitragszeiträume für einzelne Gruppen von Versicherten (§ 125 Abs 2);

- Festlegung von (einheitlichen oder gruppenweisen) Hundertsätzen zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage zur Berücksichtigung von Sonderzahlungen nach § 49 Abs 2 (§ 125 Abs 3);
- Erhöhung, nicht aber Herabsetzung von satzungsmäßigen Mehrleistungen für bereits eingetretene Versicherungsfälle (§ 127);
- Pauschbeträge für Wahlarzt-Kostenerstattung bei bestimmten Abrechnungsmodalitäten (§ 131 Abs 1);
- Verfahren der Feststellung des Versicherungsfalls bei Wahlarzt-Ersatzleistungen (§ 131 Abs 2);
- Ersatzleistung bei Unfällen etc, nach Maßgabe der Satzung auch Reisekosten (§ 131 Abs 3);
- Festlegung einer höheren Wahlarzt-Ersatzquote bei nicht flächendeckender Versorgung der Versicherten (§ 131 Abs 6);
- Erhöhung der Erstattungsleistung bei vertragslosem Zustand mit Ärzten, Zahnärzten oder Gruppenpraxen (§ 131 a);
- Festlegung der Kostenzuschüsse bei vertragslosem Zustand mit anderen Vertragspartnern (§ 131 b);
- Auszahlung von Barleistungen an Versicherte mit Arbeitsverdienst über einem bestimmten Betrag (§ 132);
- Höhe des Kostenzuschusses für Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit (§ 132 c Abs 3);
- Ersatz der Reisekosten bei notwendiger ärztlicher Hilfe, ggf auch für Begleitperson (§ 135 Abs 4);
- Voraussetzungen für Ersatz der Transportkosten für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige (§ 135 Abs 5);
- Festlegung eines Höchstbetrags der zu übernehmenden Kosten für Brillen und sonstige Heilbehelfe (§ 137 Abs 5);
- Erhöhung der Höchstdauer des Krankengeldanspruchs auf max 78 Wochen (§ 139 Abs 2);
- erhöhtes Krankengeld als satzungsmäßige Mehrleistung von einem bestimmten Zeitpunkt an (§ 141 Abs 3);
- Höhe des Pflegekostenzuschusses bei Anstaltspflege (§ 150 Abs 2);
- nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten, ggf mit Obergrenze (§ 150 a);
- Zahnbehandlungen nur nach Maßgabe der Satzung; ggf Wartezeit für Leistungen der Zahnbehandlung (§ 153 Abs 1);
- Zahnersatz unter Kostenbeteiligung des Versicherten oder auch nur in Form eines Kostenzuschusses (§ 153 Abs 2);
- kostendeckende Kostenbeiträge des Versicherten für vorbeugende Maßnahmen gegen Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen (§ 153 Abs 3);
- Zuschüsse für Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen; Festlegung eines Höchstbetrags für die Kostenzuschüsse (§ 154 Abs 1);
- Reise- und Transportkosten bei Rehabilitationsmaßnahmen in der KV (§ 154 a Abs 2);
- Reisekosten bei Kuren (Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, § 155 Abs 2 Z 4) und bei Maßnahmen zur Krankheitsverhütung (§ 156 Abs 1 Z 4);
- Festlegung eines Hundertsatzes für die Berücksichtigung der Sonderzahlungen bei Bemessung des Wochengeldes (§ 162 Abs 4).

**Unfallversicherung:** **66**

- Reise- und Transportkosten bei Unfallheilbehandlungen (§ 189 Abs 2 Z 4);

- frühere Gewährung von Unfallheilbehandlungen für bestimmte Gruppen von Teilversicherten (§ 192);
- Kostenersatz anstelle von Unfallheilbehandlung (§ 194 a);
- frühere Gewährung der Versehrtenrente (ohne Wartezeit) bei Gefährdung des Lebensunterhalts (§ 204 Abs 3).

**67 Pensionsversicherung:**

- Reise- und Transportkosten iZm medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (§ 302 Abs 1);
- Reise- und Transportkosten iZm Gesundheitsvorsorgemaßnahmen der PVTr (§ 307 d Abs 2 Z 5).

**68 Verfahren:**

- Form und Inhalt der Bestätigung des DG über die Höhe des Entgelts (§ 361 Abs 3).

**69 Sonderbestimmungen:**

- Regelung von Form, Inhalt, Einziehung und Umtausch des Ausweises für unständig beschäftigte Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (§ 465);
- Festsetzung eines einheitlichen oder gruppenweise festgelegten Tagesarbeitsverdienstes für kurzfristig beschäftigte Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (§ 466 Abs 2);
- Anspruch auf satzungsmäßige Mehrleistungen erst nach Wartezeit von 26 Wochen oder nach einer durch die Satzung festzusetzenden längeren Wartezeit (§ 468 Abs 1);
- Bemessung der Barleistungen der KV entweder nach einheitlich oder gruppenweise festgelegtem Betrag (§ 468 Abs 6);
- Festsetzung eines abweichenden Fristenlaufs für vollständige Anmeldung oder Abmeldung fallweise beschäftigter Personen (§ 471 d);
- Höhe des Behandlungsbeitrags für unkündbare ÖBB-Bedienstete (§ 472 Abs 2 Z 3);
- besonderer Teil für KV der unkündbaren ÖBB-Bediensteten in der Satzung der VAEB (§ 473 Abs 3);
- geänderte Auszahlungszeiträume für bestimmte laufende Geldleistungen aus KV und UV für andere VAEB-Versicherte als nach § 472 (§ 474 Abs 2);
- Erhöhung der Versehrten- und Hinterbliebenenrenten bei der VAEB als Ersatz für Schadenersatzanspruch gegen Eisenbahnunternehmen (§ 477);
- Regelung der zusätzlichen PV „(b)is zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung“ durch die Satzungen der Träger der zusätzlichen PV (Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, Pensionsinstitut der Linz AG – Zuschusskassen des öffentlichen Rechts), mit detaillierter gesetzlicher Festlegung anwendbarer Gesetzesbestimmungen; abweichendes Beschlussquorum für Satzung (§ 479 Abs 2 bzw Abs 2 Z 4).

## Genehmigungspflicht

**§ 455. (1) Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den jeweils zuständigen Bundesminister (§ 446 Abs. 3 Z 1 und 2), der das Einvernehmen mit dem jeweils anderen Bundesminister herzustellen hat, und sind unverzüglich nach der Genehmigung im Internet zu verlautbaren. Nach jeder fünften Änderung der Satzung, frühestens am Beginn der Amtsdauer (§ 425), ist diese unverzüglich neu zu beschließen.**

**(2) Der Hauptverband hat für den Bereich der Krankenversicherung eine Mustersatzung aufzustellen und Bestimmungen dieser Mustersatzung für alle Versicherungsträger oder**